

Protokoll der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 28. April 2021

Tagesordnung, öffentlicher Teil

1. Fragen der Einwohner
2. Festlegung der Bauplatzpreise für die gemeindeeigenen Grundstücke in den Bebauungsplan-gebieten „Brühlgasse - Mühlweg“ und „Am Berg“
3. Gemeinsamer Gutachterausschuss Neckar-Odenwald-Kreis
 - Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung
 - Kenntnisnahme zur Erstreckungssatzung der Stadt Mosbach
4. Einführung des Digitalfunks bei der Feuerwehr Hüffenhardt Interessenbekundung der Gemeinde Hüffenhardt im Hinblick auf eine Ausschreibung durch den Neckar-Odenwald-Kreis
5. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung eines externen Dienstleisters/Fachgutachters zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes der Gemeinde Hüffenhardt
6. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung eines externen Dienstleisters zur Kalkulation der Friedhofsgebühren
7. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung eines externen Dienstleisters zur Kalkulation der Verwaltungsgebühren
8. Beschaffung einer Kehrmaschine für den Gemeindebauhof
9. Beschaffung eines Schleglers für den Gemeindebauhof
10. Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Unterer Hag“ der Gemeinde Helmstadt-Bargen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
11. Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Asseläcker“ der Gemeinde Helmstadt-Bargen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
12. Informationen, Anfragen, Verschiedenes
13. Fragen der Einwohner

zu Punkt 1

Von den anwesenden Zuschauern werden keine Fragen an Gemeinderat oder Gemeindeverwaltung gestellt.

Zu Punkt 2

Bauamtsleiterin Ernst erläutert die Vorlage.

In den Jahren 2018 bis 2020 wurden 2 zusätzliche Bauplätze im Baugebiet „Am Berg“ und 5 Bauplätze im neuen Baugebiet „Brühlgasse - Mühlweg“ erschlossen.

Die Abrechnungen für diese Baugebiete liegen zum größten Teil vor, sodass die Bauplatzpreise auf dieser Grundlage festgelegt werden können.

Grundsätzlich muss das Vermögen der Gemeinde zum vollen Wert veräußert werden (§ 92 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO). Ein Gewinn ist gerade bei Bauplätzen möglich und üblich.

Die auf die Erschließung der Bauplätze entfallenden Kosten wurden in der als Anlage1 beigefügten Tabelle berechnet. Dazu folgende Anmerkungen: Das Baugebiet „Am Berg“ ist vollständig abgerechnet.

Beim Baugebiet „Brühlgasse - Mühlweg“ fehlen noch die Honorarschlussrechnungen des Ingenieurbüros und die Kosten für die Vermessung. Hier wurden Kostenschätzungen eingeholt und zugrunde gelegt. Die Vermessung des Baugebiets „Brühlgasse - Mühlweg“ ist noch nicht abgeschlossen, die vorläufigen Ermittlungen des Vermessers wurden zugrunde gelegt.

Zu den Baukosten kommen die Wasserversorgungsbeiträge hinzu.

Bei den Abwasserbeiträgen wurde nur der Anteil für das Klärwerk laut Abwassersatzung übernommen, da die Kosten für den Kanal in den Baukosten enthalten sind.

Straßenanliegerbeiträge wurden nach dem gleichen Grundsatz ebenfalls nicht berechnet, da diese die Baukosten und Baunebenkosten für Straßenbau, Gehweg, Beleuchtung usw. beinhalten würden. Damit entfällt naturgemäß auch der Gemeindeanteil in Höhe von 10 % laut Erschließungsbeitragsatzung, d.h. auch dieser Anteil wird auf die Bauplatzpreise umgelegt.

Eingerechnet wurde auch der Bodenwert für Rohbauland in Höhe von 20,00 Euro. Diese gehören zur Wertermittlung, obwohl im Zusammenhang mit der Erschließung keine Grunderwerbskosten angefallen sind und die Gemeinde seit Längerem im Besitz dieser Grundstücke war.

Der so ermittelte volle Wert beträgt 112,16 Euro/m². Im Haushaltsplan wurde ein Verkaufswert für die Baugrundstücke von 130,00 Euro/m² zugrunde gelegt. Der Bodenrichtwert in Hüffenhardt bewegt sich in den Wohngebieten von 70 bis 115 Euro/m². Nach Festlegung der Bauplatzpreise soll unmittelbar die Ausschreibung der Bauplätze erfolgen. Nach Abschluss der Bewerbungsfrist Ende Mai und Auswertung der eingegangenen Bewerbungen ist die Vergabe der Plätze in der Sitzung am 24.6.2021 vorgesehen.

Bauamtsleiterin Ernst berichtet über Bauplatzpreise und Bodenrichtwerte in umliegenden Gemeinden, wie Siegelsbach (150 Euro), Haßmersheim (240 Euro), Obrigheim (130 Euro), Aglasterhausen (190 - 200 Euro), Schwarzach (138 Euro), Neunkirchen (150 Euro), Helmstadt-Bargen (100 - 125 Euro) und Bad Rappenau (ab 450 Euro).

Auf Anfrage bestätigt Frau Ernst, dass es sich beim Beschlussvorschlag um den Verkaufspreis handelt.

Bezüglich des Baugebiets Liebold in Obrigheim erwidert sie auf Anfrage von Gemeinderat Siegmann, dass ihr nicht bekannt ist, wann dieses Baugebiet erschlossen wurde. Allerdings lässt die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde den Schluss zu, dass dort vor Kurzem noch Bauplätze verkauft wurden.

Die Gemeinderäte Hagner und Geörg halten den Bauplatzpreis für akzeptabel, möglicherweise etwas zu billig.

Die Frage von Gemeinderat Haas nach einem Bonus für Einheimische wird verneint. Die neuen Vergaberichtlinien sehen einen solchen Bonus nicht mehr vor.

Gemeinderat Hohenhausen plädiert unter Verweis auf die katastrophale Haushaltslage und die gute Möglichkeit, Einnahmen zu gewinnen, für einen höheren Verkaufspreis.

Dem schließt sich Gemeinderat Weber an und schlägt einen Verkaufspreis von 150,00 Euro pro m² vor.

Gemeinderätin Rieger hält eine Erhöhung um 10 Euro pro m² für angemessen, 150 Euro seien zu hoch.

Gemeinderat Siegmann tut sich mit einer Erhöhung ebenfalls schwer, weist aber hin auf die Auswirkungen auch auf die Infrastruktur, wie Kindergartenausbau, Digitalpakt. In Anbetracht des defizitären Haushalts spricht er sich ebenfalls für einen Preis von 150,00 Euro pro m² aus.

Gemeinderat Prior meint, dass die Haushaltslage mit der Nachbargemeinde Obrigheim nicht vergleichbar sei. In Anbetracht der Folgen für Infrastruktureinrichtungen hält er einen höheren Bauplatzpreis ebenfalls für vertretbar.

Gemeinderat Weber beantragt, den Verkaufspreis abweichend vom Beschlussvorschlag von 130,00 Euro auf 150,00 Euro pro m² festzusetzen. Dieser Antrag wird mit 9 Jastimmen, 2 Neinstimmen angenommen.

Damit fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss

Der Gemeinderat legt den Quadratmeterpreis für den Verkauf der gemeindeeigenen Bauplätze in den Baugebieten „Am Berg“ und „Brühlgasse- Mühlweg“ auf 150 Euro fest.

- 9 Jastimmen, 2 Neinstimmen -

Zu Punkt 3

Bürgermeister Neff fasst den Sachverhalt wie nachfolgend dargestellt zusammen. Gemäß § 192 Baugesetzbuch (BauGB) werden zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen selbstständige, unabhängige Gutachterausschüsse gebildet. Innerhalb eines Landkreises können nach der Gutachterausschussverordnung Baden-Württemberg benachbarte Gemeinden die Aufgabe nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit übertragen. Die im Jahr 2019 beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde im Februar 2021 von allen Vertretern der Städte und Gemeinden des NeckarOdenwald-Kreises unterzeichnet.

Nach der erforderlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe am 5.3.2021 erlangte die Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung ihre Rechtswirksamkeit. In der Folge sind noch die im Beschlussantrag genannten Entscheidungen zu treffen.

Nach § 5 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26.2.2021 erhebt die Stadt Mosbach für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann in diesem Rahmen Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten. Der als Anlage 2 beigefügte Satzungsentwurf der Erstreckungssatzung soll deshalb zur Kenntnis genommen werden. Nach entsprechenden Beschlüssen aller Städte/Gemeinden im NOK wird die Stadt Mosbach abschließend im Gemeinderat entscheiden. Anschließend muss die Satzung in jeder Kommune öffentlich bekannt gemacht und der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Mosbach vorgelegt werden. Rechtswirksam wird die Erstreckungssatzung nach der letzten veranlassenen Bekanntmachung. Dementsprechend kann die gemeindliche Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss aufgehoben werden. Diese Aufhebungssatzung ist ebenso anschließend öffentlich bekannt zu machen.

Ohne weitere Aussprache ergeht folgender

Beschluss

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss der Gemeinde vom 7.5.1991, in der Fassung vom 25.9.2001 (Anlage 1). 2. Der Gemeinderat nimmt die Erstreckungssatzung, die die Stadt Mosbach gemäß § 5 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Erhebung von Gebühren durch den „Gemeinsamen Gutachterausschuss Neckar-Odenwald-Kreis“ auf dem Gebiet der Gemeinde beschließen wird, zur Kenntnis (Anlage 2).

- einstimmig -

Zu Punkt 4

Im Zuge der Einführung des Digitalfunks ist die analoge Funktechnik der Feuerwehr durch digitale Funktechnik zu ersetzen.

Der Neckar-Odenwald-Kreis hat vorgeschlagen, das Beschaffungsvolumen der interessierten Städte und Gemeinden zu bündeln und unter Begleitung eines Fachanwalts europaweit auszuschreiben.

Bürgermeister Neff schlägt vor, hierzu verbindlich das Interesse zu erklären und erläutert die Hintergründe wie folgt:

Im Zuge der Einführung des Digitalfunks bei den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sind nach dem Polizeivollzugsdienst, diversen Hilfsorganisationen und der Bundesanstalt

Technisches Hilfswerk auch die Feuerwehren in Baden-Württemberg mit einer entsprechenden Digitalfunkausstattung zu versehen. Der Digitalfunk funktioniert - grob gesprochen - wie ein besonderes Mobilfunknetz, das auf die Bedürfnisse der BOS zugeschnitten ist. Infolge des Funktionsprinzips kann die Ausstattung, die für den Analogfunk beschafft wurde, nicht mehr weiterverwendet werden. Sie muss komplett durch digitale Funktechnik abgelöst werden. Auch ist bei den wesentlich komplexeren Endgeräten künftig mit jährlichen Software-Updates durch das Innenministerium und alle zwei bis drei Jahre mit Firmware-Updates durch den Hersteller zu rechnen.

Nicht berührt durch die Einführung des Digitalfunks ist in Baden-Württemberg die Alarmierung der Feuerwehren. Diese erfolgt u.a. aus Gründen der Betriebssicherheit auch künftig durch ein gesonderetes Netz und über besondere Funkmeldeempfänger. Dieses Netz ist im Neckar-Odenwald-Kreis bereits digitalisiert.

Die erforderliche Ablösung von Analogfunkgeräten und die Beschaffung von Digitalfunktechnik betrifft im Wesentlichen drei Typen von Endgeräten:

- Feststationen, sogenannte fixed radio terminals (FRT), insbesondere in Feuerwehrgerätehäusern,
- Fahrzeugfunkgeräte, sogenannte mobile radio terminals (MRT),
- Handfunkgeräte, sogenannte handheld radio terminals (HRT).

Je nach Einsatzort und -art sind die Geräte mit verschiedenen Peripheriegeräten zu koppeln. So wird zum Beispiel ein FRT erst in Kombination mit einem Schwanenhalsmikrofon oder einem Handhörer, einem Fußtaster und einer Flachantenne nutzbar. Die Auswahl möglicher Geräte ist eng begrenzt, weil alle Endgeräte ein Zertifizierungsverfahren nach der BDBOS-Zertifizierungsverordnung durchlaufen müssen. Die Unternehmen Motorola und Sepura können das gesamte Spektrum von Endgeräten anbieten, der Hersteller Airbus bietet derzeit kein aktuelles MRT an.

Der Neckar-Odenwald-Kreis hat vorgeschlagen, die Ausschreibung für den gesamten Landkreis zu bündeln. Hintergrund des Vorschlags ist, dass bei der Stabsstelle Feuerwehr und Bevölkerungsschutz im Landratsamt für Fragen des Digitalfunks eine besondere Stelle geschaffen wurde, die insbesondere die Einführung unterstützen soll.

Durch die Bündelung des kreisweiten Bedarfs von ca. 45 FRT, 220 MRT und 1.000 HRT (Beschaffungsvolumen ca. 1,2 Mio. EUR) sollen die Kosten der Beschaffung für die Städte und Gemeinden reduziert und ein wirtschaftlicher Preis erzielt werden. Der Landkreis hat hierzu unverbindliche Interessenbekundungen der Städte und Gemeinden eingeholt. Alle Städte und Gemeinden im Landkreis haben ihr unverbindliches Interesse an einer Beteiligung signalisiert.

Der Landkreis beabsichtigt die Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung. Hierdurch wird den Städten und Gemeinden, die nun eine verbindliche Interessenbekundung abgeben, ein Bezugsrecht für die benötigte Digitalfunkausrüstung vermittelt. Bei der inhaltlichen Gestaltung der Ausschreibung wird nach Mitteilung des Landratsamts darauf geachtet, dass die Städte und Gemeinden jeweils Funktechnik beschaffen können, welche insbesondere mit den zum Teil bereits bestehenden Vorrüstungen in den Einsatzfahrzeugen kompatibel ist. Dazu sollen zwei Warenkörbe mit unterschiedlichen technischen Anforderungen definiert werden, aus denen jeweils die passende Systemtechnik abgerufen werden kann. Die Städte und Gemeinden erhalten vom Landratsamt eine Bewertungsmatrix, um im Nachgang zur „Befüllung“ der Warenkörbe durch die Ausschreibung eine rechtssichere Beschaffungsentscheidung „aus den Warenkörben“ durchzuführen. Hierbei sollen die Kriterien (1) Preis, (2) Gerätebestand, (3) Vorrüstungen in Kfz, (4) Servicefreundlichkeit in Bezug auf Updates, (5) Reparaturkonzept des Anbieters abgebildet werden. Der Bezug und die Abrechnung erfolgen dann ohne Einschaltung des Landkreises direkt zwischen Anbieter und der jeweils erwerbenden Stadt bzw. Gemeinde. Als Umsetzungszeitraum ist der Zeitraum vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2022 vorgesehen. Bis zum letztgenannten Zeitpunkt soll eine Preisbindung bestehen, der Abruf von Systemtechnik soll aber auch danach noch möglich sein. Dadurch kann den unterschiedlichen Mittelbereitstellungszeitpunkten bezogen auf Haushaltsmittel und Landesförderung Rechnung getragen werden.

Für die durch die Einführung des Digitalfunks verursachte Ersatzbeschaffung von notwendigen, fest eingebauten Funkgeräten in Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen und Feuerwehrhäusern sieht Nr. 5.1 der Anlage zur VwV Z-Feu eine Festbetragsförderung in Höhe von 600 EUR je Stück, einschließlich Einbau und Zubehör vor. Die Durchführung der Ausschreibung durch das Landratsamt und die Interessenbekundung hierzu sind nach Mitteilung der Stabsstelle Feuerwehr und Bevölkerungsschutz des Landratsamts in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium insofern nicht förderschädlich.

Die Begleitung der Ausschreibung erfolgt beim Landratsamt intern durch die Stabsstelle Feuerwehr und Bevölkerungsschutz, wo mit Herrn Schollmeier ein ausgewiesener Experte für Digitalfunkausrüstung tätig ist. Extern beigezogen wird ein Fachanwalt der Kanzlei Menold Bezler (Stuttgart), die das Landratsamt bereits bei der Ausschreibung der digitalen Alarmierung erfolgreich begleitet hat. Für die interne Begleitung erhebt das Landratsamt keinen Kostenbeitrag, die Kosten der externen Begleitung von geschätzt 10.000 EUR (ohne Kosten eines ggf. durch unterlegene Bieter betriebenen Recht behelfsverfahrens) werden nach den Anteilen am Beschaffungsvolumen auf die Städte und Gemeinden umgelegt.

Handlungsbedarf und Optionen

Der Beschaffungsbedarf in der Gemeinde Hüffenhardt stellt sich nach eingehender Analyse wie folgt dar:

- 2x Feststationen (FRT),
- 3x Fahrzeugfunkgeräte (MRT),
- 1x Handfunkgerät (HRT).

Im Hinblick auf die Mittelbereitstellung ist der Sachstand wie folgt:

Die Umstellung ist für das nächste Jahr geplant. 2022 sollen dafür auch die Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV Z- Feu) kann zur Einführung des Digitalfunks BOS ein Zuschuss in Höhe von 600 EUR je zu ersetzendem, fest eingebautem Digitalfunkgerät (FRT, MRT) beantragt werden. HRT sind nicht förderfähig. Nachdem der Bedarf für eine Beschaffung digitaler Funktechnik unabweisbar ist, bestehen folgende Handlungsmöglichkeiten:

- Die Beschaffung wird durch die Gemeinde Hüffenhardt unmittelbar selbst durchgeführt. Dies hätte den Vorteil, das Beschaffungsverfahren vollumfänglich selbst steuern und durchführen zu können. Kehrseitig ist damit zu rechnen, dass in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen auftreten werden, die einer externen Begleitung bedürfen.
- Die Gemeinde bekundet das verbindliche Interesse an der Ausschreibung des Landkreises. Dies hätte den Vorteil, dass tatsächliche und rechtliche Fragen zentral behandelt werden können und über das größere Mengengerüst voraussichtlich ein wirtschaftlicher Preis erzielt werden kann. Außerdem kann auch in der weiteren Begleitung - ohne besondere Kosten - die besondere technische Expertise des Landratsamts genutzt werden. Die Kosten der externen Begleitung durch eine spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei werden gerecht verteilt. Eine Belastung der Gemeindeverwaltung mit technischen und rechtlichen Einzelfragen wird so weitgehend und kostengünstig vermieden. Aufgrund der damit verbundenen Vorteile hält die Verwaltung dieses Vorgehen „im Geleitzug“ für eindeutig vorteilhafter.

Diskussionsverlauf

Gemeinderat Hagner begrüßt die Ausschreibung über den Landkreis. Dies sei zum einen vermutlich günstiger, zum anderen gibt es in der Hüffenhardter Feuerwehr niemanden mit entsprechenden Rechts- und Fachkenntnissen. Ein weiterer Vorteil sei der mögliche Austausch mit benachbarten Wehren.

Gemeinderat Hohenhausen stimmt zu, trotz unkalkulierbarer externer Beraterkosten, die er als einzigen Punkt für problematisch hält. Dies wird von Bürgermeister Neff zwar bejaht, dieselbe Unwägbarkeit bestehe aber auch, wenn die Gemeinde selbst die Beschaffung vornimmt. Auf Nachfrage ergänzt Bürgermeister Neff, dass die Kosten auf 23.000 Euro geschätzt werden, ein Zuschuss nach Z-Feu sei in Höhe von 5.000 Euro zu erwarten.

Gemeinderat Weber möchte wissen, ob tatsächlich nur ein Handsprechgerät für Hüffenhardt bei insgesamt 1.000 Geräten im Landkreis beschafft werden soll. Bürgermeister Neff verweist darauf, dass die Beschaffung mit dem Kreisbrandmeister abgestimmt sei. Gemeinderat Hagner ergänzt, dass die Handsprechgeräte analog weiter betrieben werden können und daher nicht alles auf einmal neu beschafft werden muss, zumal diese Geräte ziemlich teuer seien.

Gemeinderat Haas sieht hier Probleme bei einer eventuellen gemeindeübergreifenden Einsatzlage. Gemeinderat Hagner erwidert, dass auch die Nachbargemeinde Haßmersheim zunächst weiter ihre analogen Geräte einsetze. Weitere Schritte sollen in enger Abstimmung mit der benachbarten Wehr erfolgen.

Gemeinderat Prior verweist auf die noch ausstehende Aufstellung eines neuen Bedarfsplans, unter TOP 5 soll dazu ein Beschluss gefasst werden. Der Bedarfsplan werde hier sicher auch Aussagen treffen, eine Beschlussfassung hält er für verfrüht. Es müsse eine wehrübergreifende Kommunikation gesichert sein. Bürgermeister Neff antwortet, dass es beim heutigen Beschluss nicht um die Beschaffung selbst gehe, sondern um eine verbindliche Erklärung zur Beschaffung durch den Landkreis. Die Gemeinde vergebe sich hier nichts, beide Beschlüsse seien unabhängig voneinander zu sehen.

Beschluss

Die Gemeinde Hüffenhardt bekundet das verbindliche Interesse an der Ausschreibung des Landkreises im Hinblick auf die Beschaffung von digitaler Funktechnik für die Feuerwehren der Städte und Gemeinden. Die Verwaltung wird beauftragt, die für eine Berücksichtigung im Rahmen der Ausschreibung ggf. erforderlichen Erklärungen und Rechtshandlungen gegenüber dem Landkreis abzugeben bzw. vorzunehmen. Die Gemeinde Hüffenhardt ist mit der Umlegung der bei der Ausschreibung entstehenden externen Beratungskosten auf die beteiligten Städte und Gemeinden nach ihrem Anteil am Beschaffungsvolumen (Wert in EUR) einverstanden.

- einstimmig -

Zu Punkt 5

Bürgermeister Neff erläutert den Sachverhalt anhand der Vorlage.

Gemäß § 3 Abs. 1 Feuerwehrgesetz (FwG) von Baden-Württemberg hat jede Gemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Ein Feuerwehrbedarfsplan enthält wesentliche Angaben für die Beschreibung der feuerwehrtechnisch relevanten örtlichen Verhältnisse und bildet die Grundlage für die Aufstellung und Ausrüstung einer für einen geordneten Lösch- und Rettungseinsatz erforderlichen leistungsfähigen Feuerwehr. Zur Festlegung der Mindestanforderungen bezüglich Personal und Ausstattung wird auf die vom Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Gemeindegtag, dem Städtetag und dem Innenministerium herausgegebenen „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ verwiesen (veröffentlicht auf der Internetseite der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg unter www.lfs-bw.de - Themen - Gesetze und Vorschriften - Hinweise - Hinweise Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr).

Der Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Hüffenhardt wurde 2007 vom Gemeinderat beschlossen und besteht aus folgenden Teilen (siehe PDF-Datei per E-Mail):

- A Gemeindestruktur
- B Feuerwehrstruktur und Abteilungsstrukturen
- C Individuelle Bewertung des örtlichen Risikos
- D Fahrzeug-Konzeption

Der Bedarfsplan gab bei der Erstellung 2007 wertvolle Erkenntnisse für die Feuerwehr und somit für die Gemeinde. Der Feuerwehrbedarfsplan wurde auf fünf Jahre beschlossen und ist somit grundlegend zu überarbeiten. Im Hinblick auf die Fortschreibung wurden mehrere externe Dienstleister bzw. Fachgutachter angefragt, ein entsprechendes Angebot abzugeben. Von diesen kann lediglich die Firma Forplan GmbH, Bonn, sofort nach Auftragserteilung mit der Erstellung des Feuerwehrbedarfsplanes beginnen. Die vorgesehene Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate. Der Festpreis beläuft sich auf 9.378,20 Euro (netto). Dieser Festpreis beinhaltet die zur Vorbereitung und Durchführung des Projektes erforderlichen Arbeitsschritte, sämtliche Auslagen und Nebenkosten.

Ein weiterer Anbieter kann zu einem späteren Zeitpunkt (Anfang 2022) mit der Erstellung beginnen; eine Fertigstellung erfolgt sodann im ersten Quartal 2023.

Aufgrund begrenzter Kapazitäten kann beim dritten Anbieter eine Angebotsstellung bzw. eine Auftragsübernahme in 2021 nicht stattfinden. Es besteht hier die Möglichkeit, in eine Interessentenliste aufgenommen zu werden. Eine mögliche Angebotsstellung kann zu einem späteren Zeitpunkt in 2022 abgestimmt werden, sofern zu gegebener Zeit ausreichende Kapazitäten vorliegen.

Mit der Erstellung eines solchen Bedarfsplanes ist, nach Rücksprache mit Kreisbrandmeister Kirschenlohr sowie der Feuerwehrführung der Gemeinde Hüffenhardt, zwingend so schnell wie möglich zu beginnen, auch um eine Anordnung von Sofortmaßnahmen seitens des Landratsamtes zu vermeiden.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit ist aus Sicht aller Beteiligten das Angebot der Firma Forplan GmbH zu favorisieren. Im Haushalt 2021 sind für die Erstellung des Feuerwehrbedarfsplanes 12.000 Euro vorgesehen.

Gemeinderat Prior erkundigt sich, ob die „Sofortmaßnahme“ wegen Versäumnissen oder Rückständen erforderlich sei oder wegen grundlegender Änderungen. Bürgermeister Neff erwidert, dass die Entwicklung der letzten 15 Jahre, insbesondere der Gewerbegebiete, eine Fortschreibung durch veränderten oder spezielleren Bedarf verlange. Die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges setze die Fortschreibung des Bedarfsplans voraus.

Zur Nachfrage von Gemeinderat Siegmann zur Dringlichkeit erläutert er, dass sich diese auf den Bedarfsplan beziehe.

Gemeinderat Prior bezeichnet die Fortschreibung des Bedarfsplans als ersten Schritt zu einer gewaltigen Investition. Dies sollte angesichts der Haushaltslage klar sein. Bürgermeister Neff erklärt, dass es sich um eine gesetzliche Verpflichtung handele, die unabhängig von der Haushaltslage erfüllt werden müsse.

Auf die Frage von Gemeinderat Müller antwortet er, dass der Bedarfsplan 2007 von der Verwaltung zusammen mit dem Landkreis erstellt wurde.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt für die Erstellung des Feuerwehrbedarfsplanes der Gemeinde Hüffenhardt die Firma „forplan Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H., Bonn“, zum Angebotspreis von 9.378,20 Euro (netto) zu beauftragen.

- einstimmig -

Zu Punkt 6

Hauptamtsleiterin Ernst stellt die Sachlage zu diesem Tagesordnungspunkt folgendermaßen vor.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung Hüffenhardt sollen auch über die Beschlüsse im Oktober 2020 hinaus weitere Einnahme- und Einsparmöglichkeiten überprüft werden. Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt im Jahr 2010 angepasst. Die Gebührenkalkulation soll durch einen externen Dienstleister rechtssicher erfolgen. Die Mittel zur Erstellung der Kalkulation wurden im Haushalt 2021 eingestellt. Ein Angebot der Firma Allevo Kommunalberatung Obersulm wurde angefor-

dert. Im Angebotspreis ist ebenfalls die Wahrnehmung zweier Termine vor Ort (Besprechung mit der Verwaltung, Vorstellung in der Gemeinderatssitzung) zu je 600 Euro netto eingerechnet. Der Bearbeitungszeitraum beträgt 4 - 5 Monate nach Auftragseingang und Überlassung aller benötigten Unterlagen.

Gemeinderat Hohenhausen ist der Meinung, dass eine Kalkulation der Friedhofsgebühren auch durch die Verwaltung erfolgen könnte. Rechnungsamtsleiter Salen spricht sich für eine Vergabe an ein Unternehmen aus. Die Verwaltungsmitarbeiter müssten sich durch entsprechende Schulungen die aktuellen Rechts- und Fachkenntnisse aneignen.

Gemeinderat Hagner erkundigt sich nach den möglichen Mehreinnahmen und fragt sich, ob sich der Aufwand lohne.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Siegmann erläutert Rechnungsamtsleiter Salen, dass die Einnahmen im Friedhof im letzten Jahr bei 24.000 lagen. Dem standen Ausgaben von 43.000 Euro gegenüber.

Der Kostendeckungsgrad lag damit bei 56 %, 60 % sollten mindestens angestrebt werden. Eine pauschale Erhöhung sei rechtlich nicht möglich, da es auch bei den einzelnen Gebührentatbeständen nicht zu einer Kostenüberdeckung kommen darf. Die von Gemeinderat Siegmann angeregte Unterstützung durch den Gemeindegtag oder der Zusammenschluss mit anderen Gemeinden wird ebenfalls nicht kostenfrei sein.

Gemeinderat Hagendorn ist der Meinung, dass nach vielen Jahren ohne Erhöhung eine Überprüfung angemessen sei.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe zur Gebührenkalkulation im Friedhofsbereich an die Firma Allevo Kommunalberatung, Löwensteiner Straße 80, 74182 Obersulm zum geprüften Angebotspreis in Höhe von 4.998,00 Euro brutto zu.

- 11 Jastimmen, 1 Neinstimme -

Zu Punkt 7

Hauptamtsleiterin Ernst fasst den Sachverhalt wie folgt zusammen:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung Hüffenhardt sollen auch die Verwaltungsgebühren überarbeitet und angepasst werden.

Die Verwaltungsgebühren wurden zuletzt im Jahr 2007 neu kalkuliert. Die Gebührenkalkulation soll durch einen externen Dienstleister rechtssicher erfolgen. Die Mittel zur Erstellung der Kalkulation wurden im Haushalt 2021 eingestellt. Ein Angebot der Firma Allevo Kommunalberatung Obersulm wurde angefordert. Im Angebot enthalten ist auch die Wahrnehmung von 2 Terminen vor Ort zur Besprechung mit der Verwaltung und der Vorstellung im Gemeinderat. Der Bearbeitungszeitraum beträgt 2 - 3 Monate nach Auftragseingang und Überlassung aller benötigten Unterlagen.

Auf die Frage von Gemeinderat Hohenhausen bestätigen Rechnungsamtsleiter Salen und Hauptamtsleiterin Ernst, dass auch hier wie bei den Friedhofsgebühren eine pauschale Erhöhung rechtlich nicht zulässig ist. Anders als bei den Friedhofsgebühren können hier die Einnahmen und Ausgaben nicht gegenübergestellt werden, da diese auf zahlreiche Haushaltstellten verteilt sind. Somit lässt sich auch ein Kostendeckungsgrad nicht ohne Weiteres ermitteln. Herr Salen schätzt die Einnahmen aus den Verwaltungsgebühren insgesamt auf 17.000 Euro.

Gemeinderat Siegmann schlägt Verschiebung des Tagesordnungspunktes auf das nächste Jahr vor. Er plädiert dafür, die Zeiträume zwischen den Satzungsänderungen kürzer zu halten.

Gemeinderat Stark ist verwundert über die Diskussion, es sei doch klar gewesen, dass die Gebühren neu kalkuliert werden müssen und dass dies zunächst einmal Geld kostet.

Gemeinderat Prior begrüßt dagegen die Aussprache und ist der Meinung, dass ohne eine deutliche Steigerung der Gebühren die Mehreinnahmen nur gering sein werden. Hauptamtsleiterin Ernst bestätigt auf Anfrage, dass die Gemeinde auf einen Teil der Verwaltungsgebühren, zum Beispiel bei Pässen oder Ausweisen oder im Bereich Personenstandswesen keinen Einfluss hat. Sie sieht aber sehr wohl erheblichen Bedarf bei zahlreichen Gebührentatbeständen, die seit nunmehr 14 Jahren unverändert geblieben sind, und verweist auf die Aussage von Gemeinderat Hagendorf beim vorhergehenden Tagesordnungspunkt. Sie ist der Meinung, dass Gebühren mindestens alle 5 - 10 Jahre je nach den sonstigen Entwicklungen überprüft werden sollten.

Gemeinderat Weber ist der Auffassung, dass allein die Personalkosten im genannten Zeitraum enorm gestiegen seien und ist sich sicher, dass bei der Neukalkulation eine erhebliche Kostenunterdeckung festgestellt werde.

Gemeinderat Stark ergänzt, dass es gerade Ziel der Kalkulation sei, den Kostendeckungsgrad zu ermitteln und festzustellen, welche Mehreinnahmen erzielt werden können.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe zur Gebührenkalkulation im Bereich der Verwaltungsgebühren an die Firma Allevo Kommunalberatung, Löwensteiner Straße 80, 74182 Obersulm zum geprüften Angebotspreis in Höhe von 5.474,00 Euro brutto zu.

- 9 Jastimmen, 3 Enthaltungen -

Zu Punkt 8

Bürgermeister Neff erläutert die Sachlage.

Die Mittel für die Beschaffung einer Kehrmaschine als Frontanbaugerät für das Mehrzweckfahrzeug Holder wurden im Haushalt 2021 eingestellt (8.000 Euro).

Die Verwaltung hat drei Angebote eingeholt. Das Angebot der Firma Kraichgau Raiffeisen Zentrum Eppingen beläuft sich auf 6.247,50 Euro brutto. Die Vergleichsangebote liegen bei 6.500,00 bzw. 7.854,00 Euro brutto. Weitere Details und Informationen zur Verwendung erfolgen in der Sitzung durch Ortsbaumeister Hahn.

Gemeinderat Geörg spricht sich für die Anschaffung aus, der Bauhof brauche die Maschine, es handle sich um eine Ersatzbeschaffung für ein vorhandenes Gerät.

Die Frage von Gemeinderat Müller zur Funktionsweise wird von Ortsbaumeister Hahn beantwortet.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung einer Kehrmaschine zum geprüften Angebotspreis der Firma Kraichgau Raiffeisen Zentrum eG, Raiffeisenzentrum 11, 76031 Eppingen in Höhe von 6.247,50 Euro brutto zu.

- einstimmig -

Zu Punkt 9

Bürgermeister Neff führt zu diesem Tagesordnungspunkt aus:

Zur Durchführung von Mäharbeiten im Hochgras und Zurückschneidung von Hecken insbesondere an Gräben, Böschungen und Hängen ist der Einsatz eines Schlegelmähers erforderlich (Anbaugerät an Schlepper). Es handelt sich um eine Ersatzbeschaffung. Die Mittel sind im Haushalt 2021 eingestellt (16.000 Euro). Die Verwaltung hat drei Angebote eingeholt. Das Angebot der Firma ZG Raiffeisen

Technik Karlsruhe beläuft sich auf 13.300,00 Euro brutto. Die Vergleichsangebote liegen bei 13.625,50 Euro bzw. 14.518,00 Euro brutto.

Ortsbaumeister Hahn erläutert weitere Details. Das vorhandene Gerät weist mittlerweile schwere Sicherheitsmängel auf. Die Haube sei teilweise durchlöchert, sodass Steine durchgeschleudert werden und die Mitarbeiter im Bauhof der Gefahr von Verletzungen ausgesetzt sind. Hinzu kommen hohe Reparaturkosten und lange Ausfallzeiten.

Die zu mähende Fläche pro Jahr beträgt rund 500.000 m².

Gemeinderat Geörg befürwortet die Anschaffung. Der Bauhof hat viele Flächen, die gemäht werden müssen. Besonders wichtig sei auch, dass die Gräben regelmäßig durchmulcht werden, ansonsten könne es bei Starkregen zu Problemen kommen. Es sei nicht gewährleistet, dass ein Lohnunternehmen immer auf Abruf bereitstehe, wenn der Bedarf da sei.

Gemeinderat Siegmann erkundigt sich nach der Handhabung bei Reparatur und Wartung. Ortsbaumeister Hahn erwidert, dass die Reparaturen nach Bestellung der Ersatzteile vom Bauhof selbst durchgeführt werden, ebenso die Wartung. Von der Firma Raiffeisen Zentrum Eppingen wurde ein Angebot eingeholt, das aber höher ist als das der Firma ZG Raiffeisen Karlsruhe, so Ortsbaumeister Hahn auf die Frage von Gemeinderat Siegmann.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung eines Schleglers zum geprüften Angebotspreis der Firma ZG Raiffeisen Technik GmbH, Lauterbergstraße 1-5, 76137 Karlsruhe in Höhe von 13.300,00 Euro brutto zu.

- einstimmig -

Zu Punkt 10

Bauamtsleiterin Ernst stellt den Sachverhalt anhand der Vorlage vor.

Der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen hat am 29.3.2021 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Unterer Hag“ erneuert. In gleicher Sitzung erfolgte der Beschluss zur Durchführung der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Das Baugebiet mit ca. 1,1 ha befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand von Flinsbach. Es schließt dreiseitig an den Siedlungsbestand an. Im Norden schließt es an ein eingeschränktes Gewerbegebiet, westlich und südlich an den Wohnbestand an. Diese bisher aufgelassene, vorrangig landwirtschaftlich oder als private Grünfläche genutzte Fläche soll nun arrondiert werden und den nordöstlichen Siedlungsrand abrunden.

Der Lage und dem Siedlungstyp Flinsbachs folgend, wird der Bebauungsplan Wohnen in Einzel- und Doppelhäusern ermöglichen. Es werden voraussichtlich 10 Bauplätze entstehen. Die Unterlagen sind unter folgendem Link abrufbar: [www.helmstadt-bargen.de/Rathaus/Ortsrecht/Bebauungspläne/Bebauungsplan Flinsbach/Bebauungsplanentwürfe](http://www.helmstadt-bargen.de/Rathaus/Ortsrecht/Bebauungspläne/Bebauungsplan_Flinsbach/Bebauungsplanentwürfe).

Belange der Gemeinde Hüffenhardt sind durch die Planungen nach Auffassung der Gemeindeverwaltung nicht berührt.

Ohne Aussprache ergeht folgender

Beschluss

Gegen das geplante Baugebiet „Unterer Hag“ der Gemeinde Helmstadt-Bargen, Ortsteil Flinsbach werden keine Bedenken erhoben.

Anregungen werden nicht vorgebracht. Sollte es im weiteren Verfahren keine gravierenden Änderungen der Planung geben, hält der Gemeinderat eine weitere Beteiligung nicht für erforderlich.

- einstimmig -

Zu Punkt 11

Bauamtsleiterin Ernst erläutert den Sachverhalt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen hat am 29.3.2021 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Asseläcker“ erneuert. In gleicher Sitzung erfolgte der Beschluss zur Durchführung der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Das Baugebiet mit ca. 4,2 befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Bargen. Es verläuft parallel des Siedlungsbestands und wird im Süden von der Hauptstraße gefasst. Diese bisher aufgelassene Fläche soll nun arrondiert werden und den westlichen Siedlungsrand abrunden. Gegenwärtig wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Der Lage und dem Siedlungstyp Bargens folgend, wird der Bebauungsplan Wohnen in Einzel- und Doppelhäusern ermöglichen.

Die Unterlagen sind unter folgendem Link abrufbar: www.helmstadt-bargen.de/Rathaus/Ortsrecht/Bebauungspläne/Bebauungsplan Bargen/Bebauungsplanentwürfe.

Belange der Gemeinde Hüffenhardt sind durch die Planungen nach Auffassung der Gemeindeverwaltung nicht berührt.

Ohne weitere Aussprache ergeht folgender

Beschluss

Gegen das geplante Baugebiet „Asseläcker“ der Gemeinde Helmstadt-Bargen, Ortsteil Bargen werden keine Bedenken erhoben.

Anregungen werden nicht vorgebracht. Sollte es im weiteren Verfahren keine gravierenden Änderungen der Planung geben, hält der Gemeinderat eine weitere Beteiligung nicht für erforderlich.

- einstimmig -

Zu Punkt 12

Bürgermeister Neff gibt Folgendes bekannt:

• Der NOK wurde als Wolfsgebiet ausgewiesen.

Bereits seit einiger Zeit gibt es in Baden-Württemberg wieder angesiedelte Wölfe, nämlich zwei männliche Tiere, die im Schwarzwald heimisch geworden sind. Nun hat es sich angedeutet, dass es einen dritten residenten Wolf geben könnte, und zwar im Odenwald. Der männliche Wolf mit dem Kürzel GW1832m aus der Alpenpopulation oder italienischen Population hält sich nachweislich seit dem 17. September 2020 im Odenwald auf. Bei einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten ist davon auszugehen, dass der Wolf resident geworden ist. Im Odenwald ist dies seit dem 17. März der Fall. Die vorliegenden Monitoringdaten im Odenwald weisen darauf hin, dass sich der Wolfsrüde mit dem wissenschaftlichen Namen GW1832m hier niedergelassen hat.

Das Umweltministerium hat mit Schreiben vom 24.3.2021 ein einheitliches und klar umrissenes „Fördergebiet Wolfsprävention Odenwald“ ausgewiesen. Das neue, zusammenhängende Wolfspräventionsgebiet hat eine Größe von insgesamt etwa 2.630 km². Bei der Abgrenzung wurden die Gemarkungsflächen aller Städte und Gemeinden im Odenwald berücksichtigt, die in einem 30-Kilometer-Radius um den Mittelpunkt der im Auftrag des Umweltministeriums von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) ausgewerteten Wolfsnachweise liegen.

Darüber hinaus umfasst das neue Fördergebiet grundsätzlich alle Städte und Gemeinden, die im Naturraum Odenwald liegen. Also betrifft dies auch uns als Gemeinde Hüffenhardt. Heute konnte der Presse entnommen werden, dass in der Gemeinde Limbach der Wolf zugeschlagen bzw. zugebissen hat. Dort wurden mehrere Schafe gerissen. Festzustellen ist damit, der Wolf ist auch hier in der Gegend. Herdentierhalter sollten entsprechende Präventionsmaßnahmen ergreifen, für die es Fördermöglichkeiten gibt. Allerdings sind geeignete Präventionsmaßnahmen auch Voraussetzung

für entsprechende Entschädigungshilfen, sollten durch den Wolf Herdentiere zu Schaden kommen. Es gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr.

- **Haushaltssatzung 2021**

Das LRA NOK teilt uns mit Schreiben vom 14.4.2021 mit, die vom Gemeinderat der Gemeinde Hüffenhardt in seiner Sitzung am 25.3.2021 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 kann vollzogen werden. Die Haushaltsgenehmigung für die Kreditaufnahme und weitere Bemerkungen zum Haushalt 2021 wurden dem Gremium zuvor per E-Mail vollumfänglich bekannt gegeben. Bürgermeister Neff verliest die wesentlichen Passagen der als Anlage beigefügten Haushaltsgenehmigung.

- **Sportplatz Hüffenhardt**

Der Rasensprenger ist defekt. Anstatt einer Neubeschaffung (Kosten ca. 2.000 Euro) schlägt die Verwaltung vor, Leitungsrohre zu verlegen (Aufstellung und Beschreibung siehe beiliegende Kostenchätzung Bauhof). Die Kosten belaufen sich auf 3.220,00 Euro reine Materialkosten, die Ausführung würden Bauhof und Sportverein gemeinsam übernehmen.

Gemeinderat Hagner erkundigt sich, wie die Bewässerung eingeschaltet wird. Dies erfolgt laut Ortsbaumeister Hahn über eine Zeitschaltung per App. Der Mähroboter muss abgeschaltet werden, 2 - 3 kurze Schläuche sind noch anzuschließen. Vorteile sind ein deutlich geringerer Wasserverbrauch und weniger Einsatzzeiten für die Verlegung des schweren Schlauchs. Der Rasen kann so nachts gesprengt und tagsüber gemäht werden. Auch Dünger wird gespart, der Rasenschnitt erfüllt diese Funktion. Die Qualität des Rasens hat sich verbessert, was allerdings auch an der geringen Auslastung im vergangenen Jahr liegt. Der Gemeinderat erklärt sich mit der Umsetzung wie von der Verwaltung vorgeschlagen einverstanden.

- **Synagogenplatz**

Ein Treffen mit Fr. Hilbert, Vorsitzende vom Verein „Jüdisches Leben Kraichgau e.V.“ fand Ende März statt. Bürgermeister Neff hat eine Mitgliedserklärung für die Gemeinde abgegeben. Einige Anregungen konnten ebenfalls mitgenommen werden (Baum pflanzen; Bank aufstellen, den Platz als „Synagogenplatz“ offiziell ausweisen); erfreulicherweise gibt es Bewegung, auch was die Fläche betrifft, sofern an anderer Stelle Parkmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden könnten. Zur weiteren Vorgehensweise: Hinsichtlich der Gestaltung sollen Beispiele von anderen Kommunen eingeholt werden und Haushaltsmittel in 2022 eingestellt werden.

- Die nächste Sitzung des Gemeinderats findet am Donnerstag, 20. Mai 2021 statt.

Gemeinderat Geörg nimmt Stellung zur Ausweisung des NOK als Wolfsgebiet und ist der Auffassung, der Wolf gehöre nicht hierher und stelle eine Gefahr für Nutztiere und auch Menschen dar.

Gemeinderat Prior erkundigt sich nach dem Sachstand neue Hundesteuersatzung und Erhöhung der Hundesteuer. Dies sei als Lenkungssteuer wichtiger als die heute besprochenen Gebühren. Bürgermeister Neff erwidert, dass hier im Gegensatz zu den Hebesätzen keine Rückwirkung möglich ist und daher die Erhöhung sinnvollerweise erst zum 1.1.2022 erfolgen wird.

Gemeinderat Siegmann begrüßt die Bewegung beim Synagogenplatz aus einer Initiative aus dem Gemeinderat heraus und verweist auf das Jubiläumsjahr jüdisches Leben im Kraichgau in diesem Jahr. Er hält es für wünschenswert, aus diesem Grund schon in diesem Jahr eine Gedenkstätte zu errichten.

Gemeinderätin Rieger weist hin auf Schwerlast- und Traktorverkehr im Blindenrainweg mit teilweise überhöhter Geschwindigkeit und möchte wissen, ob nicht zur Verkehrsberuhigung Pfosten eingesetzt werden sollten. Bürgermeister Neff erwidert, eine verkehrsberuhigte 30-km-Zone sei dort ausgewiesen. Die Möglichkeit, Pfosten einzusetzen, wurde tatsächlich vor rund 20 Jahren diskutiert. Dies war aber nicht umsetzbar, da es sich um eine Verbindungsstraße zum Ort handelt.

Gemeinderat Stark regt an, im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass die Anfahrt zum Grüngutplatz über die Hauptstraße und nicht über den Blindenrainweg erfolgen sollte.

Gemeinderätin Rieger bittet um Prüfung eines Schwerlastverbots. Bürgermeister Neff hält dies nicht für zielführend, stattdessen schlägt er die Prüfung einer Einbahnstraßenregelung vor.

Gemeinderat Hagendorn weist hin auf Pflanzringe entlang der Friedhofsmauer, die nicht mehr bepflanzt sind und Stolperfallen darstellen und entfernt werden sollten. Ortsbaumeister Hahn erklärt, dass die dortigen Anpflanzungen vermutlich wegen Streusalz eingegangen sind und ersetzt werden sollen. Damit wären die Pflanzringe auch wieder sichtbarer und es bestünde deutlich weniger Gefahr, darüber zu stolpern. Ein von Gemeinderat Hagendorn vorgeschlagener Rückbau wäre sehr aufwendig.

Zu Punkt 13

Herr Barth erkundigt sich nach dem Unfall, dem das Brunnenweible vor dem Rathaus zum Opfer fiel, und ob die Figur wieder aufgestellt oder ersetzt werde? Bürgermeister Neff antwortet, dass die Figur bei dem Unfall stark beschädigt wurde. Die Verhandlungen mit der Versicherung des Unfallverursachers wegen Übernahme der Kosten laufen noch. Erst wenn diese abgeschlossen sind, kann eine Entscheidung getroffen werden.

Zu weiteren Wortmeldungen liegen keine Einverständniserklärungen zur Veröffentlichung vor.